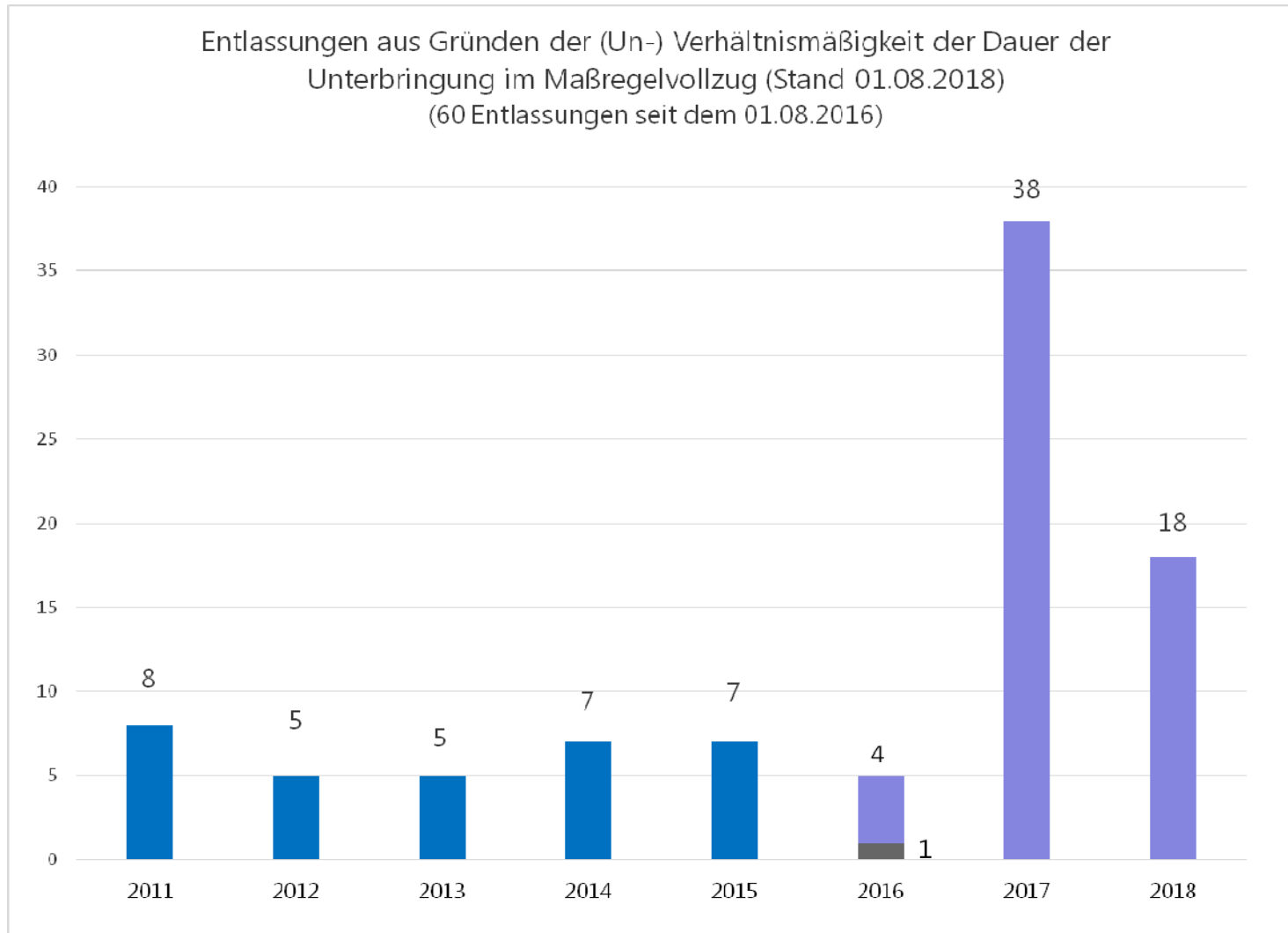




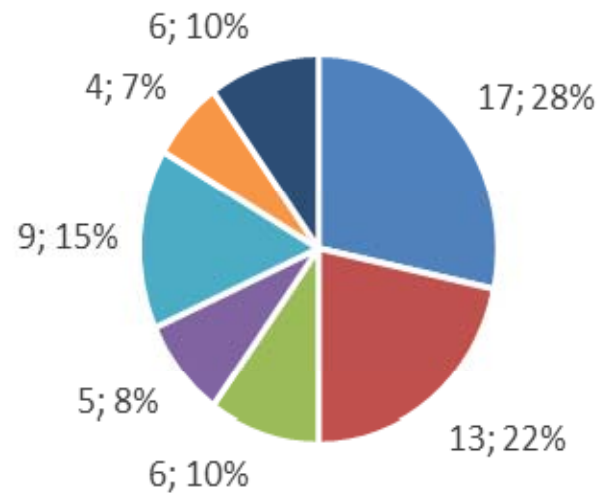
**Aus der Balance geraten?!
„Zur zunehmenden Verrechtlichung der
Maßregelvollzugsbehandlung.“**

33. Expertengespräch Psychiatrie & Recht des LWL

Gisa Lieweris-Amsbeck



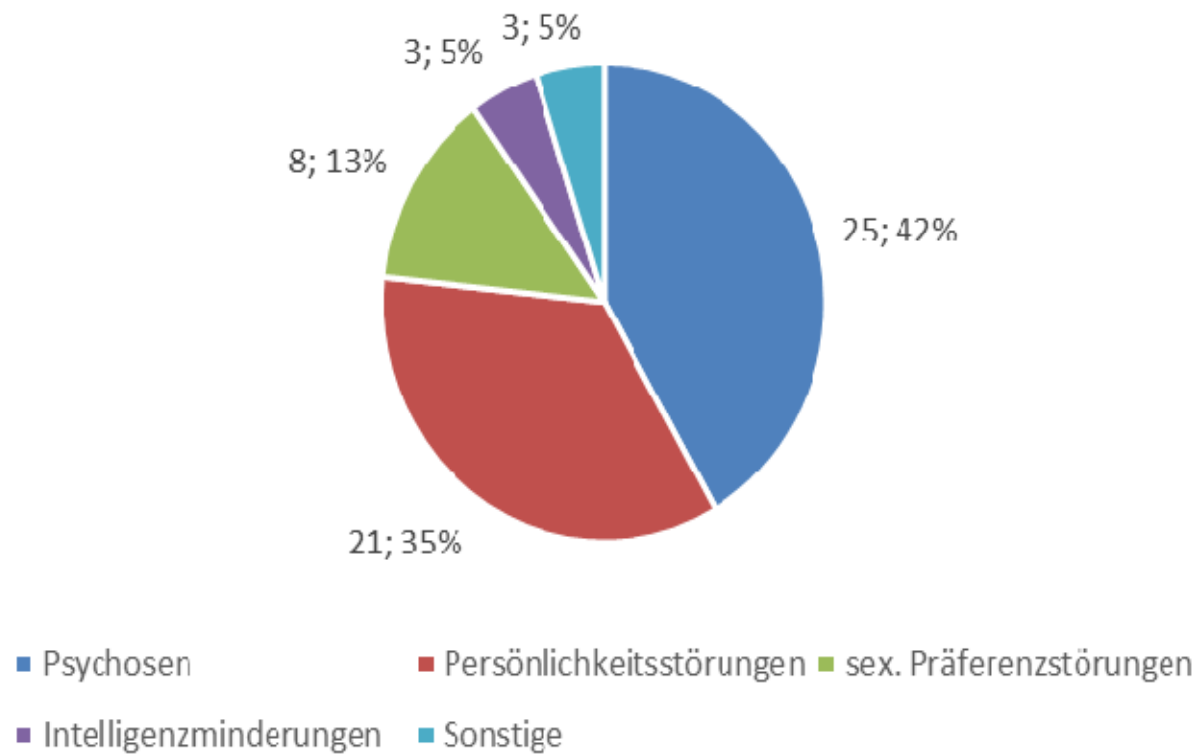
Entlassungen aus Gründen der (Un)-Verhältnismäßigkeit
(01.08.2016-01.08.2018, n= 60)
- Unterbringungsdelikte -



- Sexualdelikte
- Körperverletzung
- Brandstiftung
- Eigentumsdelikte
- Raub
- Straftaten gegen das Leben
- Sonstige

Entlassungen aus Gründen der (Un-)Verhältnismäßigkeit (01.08.2016-01.08.2018, n= 60)

- Diagnosen -



Auswirkungen auf den MRV

- Die Anzahl der Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit hat sich von im Jahr 2016 mit 5 Entlassungen auf im Jahr 2017 mit 38 Entlassungen praktisch verachtfacht, mit 18 Entlassungen in diesem Jahr immerhin noch nahezu vervierfacht.
- Eine Fortsetzung dieser Entwicklung ist zu erwarten, da sich von 644 aktuell gemäß § 63 StGB Untergebrachten (LWL) derzeit noch 117 Patienten mit einer 6- 10jährigen und 185 Patienten mit mehr als 10-jähriger Unterbringung im LWL-Maßregelvollzug befinden. (=knapp 50%)

-
- Schwierigkeiten bei der **zeitnahen** Schaffung angemessener Empfangsräume.
 - Lockerungsentscheidungen bei nicht-korrespondierendem Therapiestand = keine wesentliche Reduktion kriminogener Faktoren bei weiter bestehender Gefährlichkeit.
 - Keine ausreichenden Erprobungszeiträume im Rahmen von Beurlaubungen mit sozialtherapeutischer Unterstützung und damit wenig Möglichkeiten für Veränderungen und „Nachbesserungen“ im Verlauf des Rehabilitationsprozesses.

Lockerungen

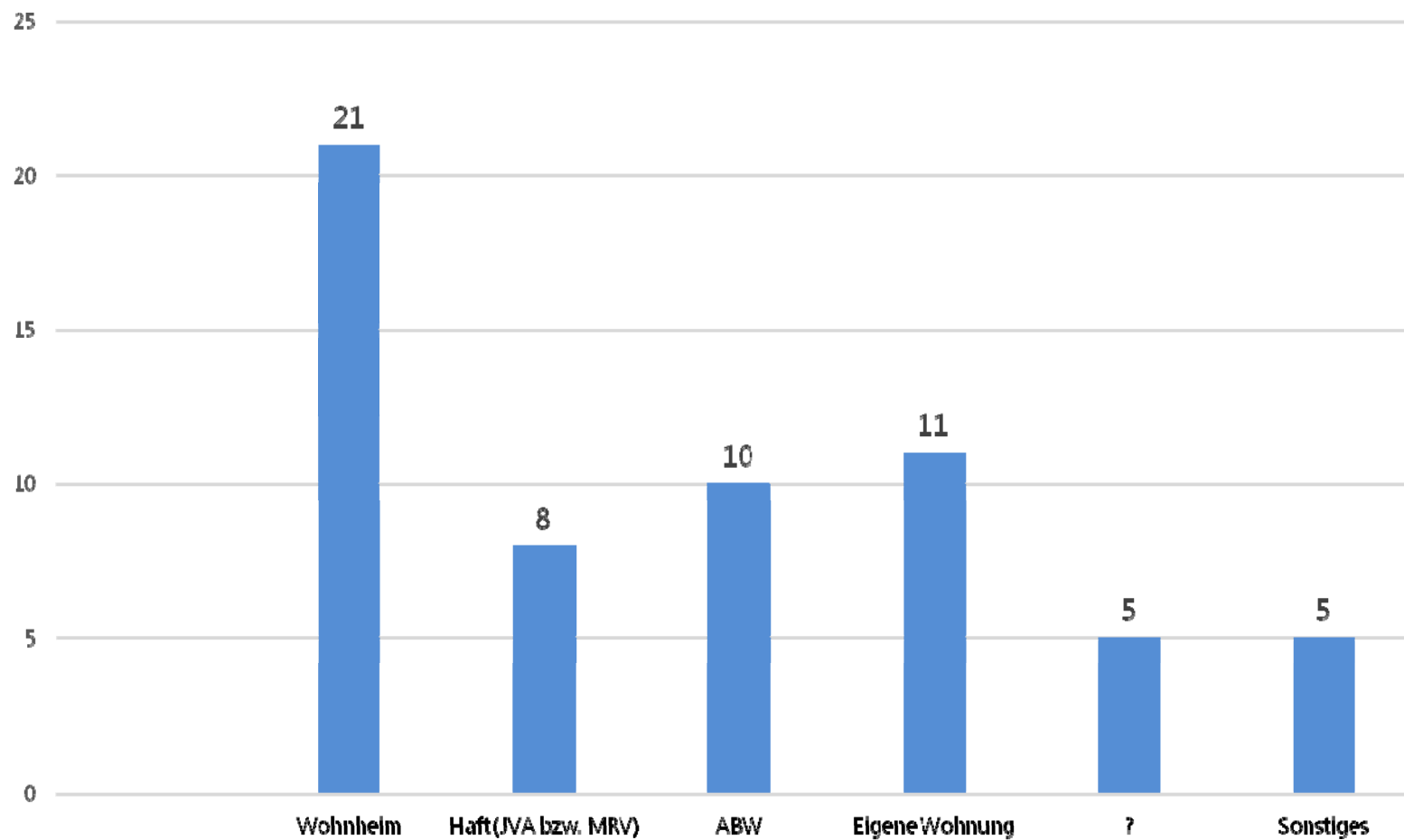
- **Bisher:**
- Die Erweiterung von Freiheitsgraden orientiert(e) sich an den Behandlungsfortschritten entsprechend einem individuellen Behandlungsplan, der halbjährlich überprüft und angepasst wird. Die Gefährlichkeitsprognose richtet sich entsprechend nach den Effekten der Behandlung und deren Erprobung.

- **Aktuell:**
- Die Erweiterung von Freiheitsgraden **muss** bei sich anbahnender Erledigung der MR eingesetzt werden, auch wenn sie dem therapeutischen Stand eigentlich nicht angepasst ist. Dies soll zu erfolgen, um einen unerprobten und nicht ausreichend vorbereiteten Wechsel der Person in die Freiheit zu vermeiden.

-
- Das bedeutet, dass nicht nur Patienten mit positiver Prognose gelockert werden, sondern auch solche, die durch die bisherige Behandlung nicht erreicht werden konnten oder wollten.
 - Es handelt sich um Personen, die vor allem aus rechtlichen Gründen gelockert und entlassen werden und auf ein Leben in Freiheit vorbereitet werden müssen.
 - Die rechtlich gebotene Vorbereitung eines angemessenen sozialen Empfangsraumes mit eigener Wohnung oder in eine betreute Wohnform ist zeitlich kaum zu realisieren, da weder geeignete Wohnheimplätze noch bezahlbare Wohnungen für diese Klientel in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

Entlasssetting

- Durch die deutlich erhöhte Zahl der zu entlassenen Pat. aus Verhältnismäßigkeitsgründen ergeben sich zunehmend Probleme bei deren Integration in bestehende Helfersysteme, da sie zu einem großen Teil mit aus klinischer Sicht ungünstiger Legalprognose aus dem MRV entlassen werden.
- Ein Teil der Patienten zeigt wenig oder keine Mitwirkung an der Behandlung und den Entlassvorbereitungen. („Chillen bis zur Erledigung“)
- Zukünftig ist zu erwarten, dass kaum noch Patienten mit geringfügiger Delinquenz in der Unterbringung zu finden sind, was sich auf die Behandlung und das Entlasssetting auswirkt.

Wohin gehen die Patienten? Setting nach Entlassung (n=60) (01.08.2016-01.08.2018)

Ein erstes Fazit nach 2 Jahren :

- Die MRV- Kliniken müssen ihre Konzepte und Methoden bei gleicher Klientel den zeitlichen Gegebenheiten anpassen.
- Eine Intensivierung und Optimierung der Behandlungen braucht eine personelle Optimierung sowohl hinsichtlich der Qualität als auch der Quantität.
- Die Anzahl der zu Entlassenden wird weiterhin hoch sein.
- Einige Patienten arbeiten nicht mehr an ihrer Behandlung mit, sondern „warten“ auf den Eintritt der Unverhältnismäßigkeit nach 6- bzw. 10-jähriger Unterbringung.
- Eine intensivierte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Gemeindepsychiatrien ist notwendig, um ehemals forensische Patienten angemessen integrieren zu können.
- Ein Ausbau von Langzeitwohnheimplätzen ist überdenkenswert, um schwer gestörten und komorbid erkrankten Patienten eine angemessene Lebensperspektive zu ermöglichen.
- Die Entlassung in die Obdachlosigkeit begünstigt die Aktualisierung der Erkrankung und damit die Gefahr erneuter Delinquenz= ausreichende Zeitfenster zur Entlassvorbereitung sind notwendig.
- Der Ausbau der Forensischen Nachsorgeambulanzen muss der zunehmenden Anzahl risikobehafteter Entlassungen sowohl personell als auch materiell angepasst werden.

Positives

- „Endliche“ Perspektive für die Betroffenen.
- Optimierung und Aktualisierung der professionellen Behandlung im Maßregelvollzug durch Ausrichtung auf eine stabile Zeitachse mit Umkehr der Behandlungsausrichtung :
- Statt retrospektiv zu schauen, was ein Patient geschafft hat, um dann die nächsten Schritte einzuleiten :
- prospektiv anhand einer Zeitachse schauen, was der Patient realistisch erreichen kann (und sollte) und fokussiert darauf hinarbeiten.

Neue Anforderungen an das Übergangsmanagement

- Z.B. Implementierung von Fallkonferenzen bei fortbestehender Gefährlichkeit im Hinblick auf zu erwartende erhebliche Delinquenz,
- Kein geeigneter sozialer Empfangsraum mit geeigneter Wohnmöglichkeit vorhanden,
- Drohende Obdachlosigkeit,

um eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen, eine Abstimmung der wichtigsten Maßnahmen und Zuständigkeiten und effiziente Lösungen zu erreichen.

Zusammenwirken der

- Maßregelvollzugskliniken
- Gerichte
- Allgemeinen Sozialen Dienste der Justiz
- Sozialdezernate
- Gemeindepsychiatrie

bei der Vorbereitung und Durchführung von Fallkonferenzen zur Vermeidung risikobehafteter Entlassungen.

Tendenzaussagen

- Die aktuelle „Entlasswelle“ wird nach Bearbeitung der aktualisierenden Fälle etwas abflachen.
- Die Zahl der gemäß § 63 untergebrachten Patienten scheint aktuell geringfügig abzunehmen, wird aber auf niedrigerem Niveau konstant bleiben (Betroffene mit erheblicher Delinquenz).
- Die durchschnittliche Unterbringungsdauer verändert sich noch nicht , aber im weiteren Verlauf.
- Ein Gutachtermangel wird zunehmend evident.
- Die Auswirkungen der Novellierung auf die Behandlungsprozesse ist derzeit noch nicht absehbar.

Aus der Balance geraten?

Stimmt das Verhältnis zwischen „Besserung“ und „Sicherung“ noch?



Vielen Dank !

Gisa Lieweris-Amsbeck
LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund
- Wilfried-Rasch-Klinik -
Leni-Rommel-Str. 207, 44287 Dortmund
Tel. 0231 4503 - 4110
Fax 0231 4503 - 4119
gisa-lieweris-amsbeck@lwl.org